

**Information**  
zur Gemeindevertretersitzung am 25.08.2016

***"Feuerwehrbedarfsplanung"***

Die Gemeinde hat nach dem neuen Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V (BrSchG) eine Brandschutzbedarfsplanung zu erstellen.

Die Brandschutzbedarfsplanung ist die anhand einer Gefahren- und Risikoanalyse erarbeitete und an den entsprechenden Schutzziele orientierte Planung, die als objektive Grundlage für die Feststellung einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden leistungsfähigen öffentlichen Feuerwehr dient. Sie soll alle 5 Jahre überprüft werden.

Die rechtliche Verankerung dieses Erfordernisses war aufgrund der aktuellen Problematik bei der Sicherstellung der Tageseinsatzbereitschaft und mit Blick auf die Finanzlage der Kommunen unausweichlich.

Eine schutzzielorientierte Planung berücksichtigt die örtlichen Verhältnisse und beschreibt die vorhandene Leistungsfähigkeit und Einsatzbereitschaft der Feuerwehr.

Mit ihrer Hilfe lässt sich die Feuerwehr der Gemeinde risiko- und bedarfsgerecht, transparent und für Entscheidungsträger nachvollziehbar bemessen.

Die Bedarfsplanung bietet eine umfassende und begründete Darstellung zur vorausschauenden Ermittlung des für die Aufgabenerfüllung notwendigen Bedarfes an Personal, Fahrzeugen, Geräten und Gebäuden der Feuerwehr.

Die Planung ist lt. BrSchG mit den angrenzenden Gemeinden abzustimmen.

Durch die gemeindeübergreifende, flächendeckende Festlegung von Schutzziele wird insbesondere die Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit benachbarter Gemeinden im Sinne der interkommunalen Zusammenarbeit ermöglicht.

Auf der Grundlage gleichlautender Schutzziele können Aufgaben Synergien ausnutzend risiko- und sachgerecht gemeinsam erfüllt werden.

Durch die vorgesehene Abstimmung zwischen benachbarten Gemeinden, etwa in Form der Befassung durch die Gemeindevertretungen der Nachbargemeinden, wird auch diesen ein Überblick verschafft und der Weg zur Zusammenarbeit erleichtert.

Einen konkreten Termin zur Fertigstellung der Bedarfsplanung gibt es momentan noch nicht. Ende 2016 wird eine entsprechende Verordnung zur Brandschutzbedarfsplanung inkrafttreten, wonach zum Einen ein zeitlicher Rahmen von 12 Monaten nach Inkrafttreten vorgegeben werden soll, welche zum Anderen aber auch mit ihrem Inhalt die Planung erleichtern soll. Empfehlung des Landkreises ist es demnach, mit der konkreten Planung nach Veröffentlichung der Verordnung zu beginnen.

Dennoch sind bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt vorbereitende Maßnahmen zu ergreifen und Entscheidungen zu treffen.

So sind Statistiken der letzten 5 Jahre zu erstellen, Übersichten (z.B. übertragene Aufgaben, Bestandslisten, Ausrückebereiche u.V.m) zu fertigen, Risikoobjekte festzulegen und die konkrete Vorgehensweise zu bestimmen.

Insbesondere sind besondere Merkmale unseres Ortes herauszuarbeiten, die für die Festlegung der Schutzziele ausschlaggebend sind, um nicht eine lediglich an der Einwohnerzahl orientierte Grobplanung, sondern eine realitätsnahe Arbeitsgrundlage zu schaffen.

Hierfür ist eine bestmögliche Zusammenarbeit zwischen Feuerwehr, Gemeindevertretung und Verwaltung notwendig.

Der Brandschutzbedarfsplan kann eigenständig oder auch unter Zuhilfenahme von externen Kräften erstellt werden.

Laut Aussage des Landkreises, welcher die Entwürfe der Planungen zur Abgabe einer Stellungnahme erhält, waren selbst Planungen von Externen in der Vergangenheit ungenügend oder nicht zweckentsprechend.

Zwischenzeitlich konnte durch den Landkreis allerdings auch die Planung einer Gemeinde als besonders gelungen hervorgehoben werden.

Nach BrSchG kann die Gemeinde einen Ausschuss für den Brandschutz, der beratend tätig wird, bilden. Diesem Ausschuss soll die Wehrführung der Gemeinde angehören.

Bei der Besetzung des Ausschusses nach den Grundsätzen der Verhältniswahl würde der durch die Wehrführung eingenommene Sitz außer Betracht bleiben.

Laut § 7 (2) der Hauptsatzung kann die Gemeindevertretung zeitweilige Ausschüsse bilden. Sie hat hierzu einen Beschluss herbeizuführen, der Name, Aufgabengebiet sowie Dauer des Bestehens des Ausschusses regelt. Dieser Ausschuss würde sich ebenfalls aus 4 Gemeindevertretern und 3 sachkundigen Einwohnern zusammensetzen.

Seitens der Verwaltung wird empfohlen, einen zeitweiligen Ausschuss für die Dauer bis zur Fertigstellung der Feuerwehrbedarfsplanung zu bilden, der an der Erarbeitung der Planung regelmäßig und intensiv mitwirken und die diesbezügliche Vorgehensweise bestimmen soll.

Alternativ könnte eine vorübergehende Arbeitsgruppe zu diesem Thema gebildet werden. In diesem Fall wären die beratenden Mitglieder der AG kurzfristig zu benennen.

Sofern die Absicht der Bildung eines zeitweiligen Ausschusses gegeben ist, ist vorgesehen, hierüber in der nächsten Gemeindevertreterversammlung zu beschließen, damit der Ausschuss schnellstmöglich zusammentreten, erste Beratungen durchführen und die geplante Vorgehensweise bestimmen kann.

In diesem Fall werden alle Parteien und Wählergruppen aufgefordert, bis zum 16.09.2016 Mitglieder der Gemeindevertretung und sachkundige Einwohner für die Mitarbeit im künftigen Ausschuss vorzuschlagen.

  
Giese  
Bürgermeister